



**Informationen zur Leistungsgewährung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)**  
**hier: Vorzulegende Unterlagen im Rahmen der Prüfung des Anspruches**

Als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer haben Sie die Möglichkeit, Ihren Verdienstausschlag gem. § 5 USG für die Zeit des Reservistendienstes (RD) auf Antrag erstattet zu bekommen. Im Rahmen der ständigen Prozessoptimierung zur möglichst verzugslosen Bearbeitung der Unterlagen für die Prüfung der Leistungsgewährung nach § 5 USG ist zukünftig folgendes zu beachten:

Wir bitten bereits mit der Antragstellung als Nachweis für den Verdienstausschlag die Arbeitgeberbescheinigung und **die letzten beiden Gehalts-/bzw. Lohnnachweise vor Beginn der Übung** vorzulegen.

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, zusätzlich den letzten Steuerbescheid sowie ggf. auch Kontoauszüge einzureichen.

Mit Einreichung eines Antrages machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch (s. auch „Merkblatt für RDL zu den Gesetzesänderungen ab 09/2019 und 01/2020“). So besteht alternativ die Möglichkeit, Leistungen nach § 5 USG für entgangenen Verdienstausschlag bzw. Entgeldersatzleistungen oder die Mindestleistung nach § 8 USG zu beantragen. In dem Fall, dass Sie einen Antrag nach § 5 USG gestellt haben, bedeutet dies im Falle einer Ablehnung, dass Sie keinen zusätzlichen Antrag auf Leistungen nach § 8 USG (Mindestleistung) stellen können und damit keine Leistungen zur Sicherung des Einkommens nach dem USG gewährt werden könnten.

Um dies zu vermeiden, wird Ihnen mit der Anforderung der Einreichung von zusätzlichen Unterlagen durch das Referat VII 3.2 die Option der Umstellung des Antrages eröffnet. Darin enthalten ist u.a. die Möglichkeit, nur im Fall einer Ablehnung der Leistungsgewährung nach § 5 USG, hilfsweise die Leistungen nach § 8 USG zu beantragen.

Dies kann ggf. insbesondere dann auf Sie zutreffen, wenn Sie als Gesellschafter im eigenen Unternehmen oder im Familienunternehmen tätig sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen Ihr Unterhaltssicherungsreferat zur Verfügung. Merkblätter, Informationen und Anträge sind auf der Internet/Intranetseite <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung> ersichtlich.

Ihr Unterhaltssicherungsreferat  
BAPerBw VII 3.2

E-Mail: [USG@bundeswehr.org](mailto:USG@bundeswehr.org)